

**Protokoll einer artenschutzrechtlichen Prüfung bei Vorhaben und Planungen
nach §§ 44, 45 Abs. 7 BNatSchG (03/2010)**

Maßnahme: Projekt „Edeka Markt“ in Jessen, Landkreis Wittenberg,
(zwischen Rehainerstraße und Bahnhofstraße)

Durch das Vorhaben betroffene Gilde / Art: Fledermäuse (*Chiroptera*)
(Potentialeinschätzung gem. vorhandener Biotopausstattung und Gebäudesichtung)

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)
Breitflügel-Fledermaus (*Eptesicus serotinus*)
Abendsegler (*Nyctalus noctula*)
Graues Langohr (*Plecotus austriacus*)
Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)
Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Sowie im Anhang Stellungnahme zur Avifauna

Kenntnisstand: 24.10.2012

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

gem. FFH-Richtlinie:

FFH-Anhang IV-Art

gem. VSchRL:

Europäische Vogelart

gem. BNatSchG / BArtSchV:

Streng geschützte Art
 besonders geschützte Art

Erhaltungszustand¹⁾

<input checked="" type="checkbox"/>	grün	günstig
<input checked="" type="checkbox"/>	gelb	ungünstig/unzureichend
<input type="checkbox"/>	rot	ungünstig/schlecht

Rote Liste-Status

Deutschland (2008)	2, G, V, D, *
Sachsen-Anh. (2004)	2, 3, G

Messtischblatt

4243

2. Darstellung der Betroffenheit der Art

Kurze Beschreibung des vom Vorhaben betroffenen Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, essentielle Habitatelemente, lokale Population) sowie der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Vorkommen.

Im Zuge der Bebauung des Areals ist geplant, die sich östlich des bisherigen Einkaufsmarktes befindlichen Gebäude (Mehrzweckgebäude und ehem. Wohngebäude/Villa) abzureisen. Zur artenschutzrechtlichen Potentialeinschätzung an und in den Gebäuden fand am 24.10.2012 eine Begehung durch J. Berg (Sachverst. f. Fledermausschutz) und A. Schonert (Ornithologe) statt.

In den Gebäuden und den zugänglichen Bereichen konnten keine Fledermäuse festgestellt werden. In zwei Räumen wurde jedoch Fledermauskot vorgefunden. An Hand der Lage und Menge wird eingeschätzt, dass es sich um ein Zwischen- oder Männchenquartier handeln könnte. Anzeichen einer Wochenstube freihängender bzw. dachstockbewohnender Arten waren im Innenbereich nicht erkennbar. Im Außenbereich ergeben sich Zugänge zu Jalousiekästen und Traufkästen unter dem Dachüberstand. Diese Bereiche waren ohne

Hilfsmittel nicht zugänglich und konnten nicht kontrolliert werden. Auf Grund der Lage ist nicht auszuschließen, dass diese Bereiche Fledermäusen als Sommerquartier dienen können. Dies ist aber zur gegenwärtigen Jahreszeit nur durch direkte Einsichtnahme feststellbar. Gleichwohl kann davon ausgegangen werden, dass diese möglichen Quartierräume zur jetzigen Jahreszeit von Fledermäusen nicht aktiv genutzt werden. Ähnlich verhält es sich mit möglichen Winterquartieren. Quartier-Potential ist erkennbar, aber z.Z. noch nicht besetzt.

3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements

3.1 Baubetrieb (Bauzeitenbeschränkung):

Ein Abriß sollte zum gegenwärtigen Zeitpunkt und in den Wintermonaten erfolgen; in jedem Fall vor Beginn der Wochenstubengründung Mitte März 2013.

3.2 Projektgestaltung:

Keine, da völlige Beseitigung vorgesehen ist.

3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (A&E):

Hier keine Einzelmaßnahme zu realisieren – sollte im Gesamtverfahren auf Grund der Vernichtung potentieller Lebensräume mit einfließen.

3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements:

Eine genaue Determinierung möglicher Fledermausarten konnte nicht erfolgen, da Untersuchungszeit zu kurzfristig und jahreszeitlich bedingt nicht in der Aktivitätszeit gelegen. Um auszuschließen, dass sich ab November keine Fledermäuse in den unteren Räumen zur Winterlethargie befinden, sollte unmittelbar vor Beginn der Abrissarbeiten durch einen Sachverständigen für Fledermausschutz erst nach Kontrolle und in Abhängigkeit des Ergebnisses eine Freigabe erfolgen. Es besteht die Möglichkeit, dass bei Besatz eine Umsetzung erfolgen kann.

(z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring)

Kurze Angaben zu 3.1 bis 3.4 (z.B. Anmerkungen zur Art, Wirkungszeit und Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Vermeidungsmaßnahmen, Verweis auf andere Unterlagen)

4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände

(unter Berücksichtigung der in Pkt. 3. beschriebenen Maßnahmen)

4.1 a)	<p>Werden Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]?</p> <p>wenn ja: Angaben zu Entwicklungsstand (Eier/Larven/Jungtiere/Adulte) sowie zu Umfang/Anzahl des voraussichtlichen Verlustes, weiter bei 4.1 b).</p> <p>Nur unter Beachtung 3.4</p>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.1 b)	<p>Ist der Verlust unvermeidbar mit der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten verbunden und wird deren ökol. Funktion weiterhin erfüllt [§ 44 (5)]?</p> <p>wenn nein: Verbotstatbestand erfüllt, Ausnahmeprüfung (5.) erforderlich!</p> <p>Es werden Quartierplätze beseitigt</p>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.2	<p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, d.h. ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten [§ 44 (1) Nr. 2]?</p> <p>wenn ja: Angaben zu Art und Umfang der Störung; Verbotstatbestand erfüllt, Ausnahmeprüfung (5.) erforderlich!</p> <p>Nur unter Beachtung 3.4</p>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

4.3 a)	Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 3]? <u>wenn ja:</u> Angaben zu Art und Umfang, weiter mit 4.3 b).	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
4.3 b)	Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räuml. Zusammenhang weiterhin erfüllt [§ 44 (5)]? <u>wenn nein:</u> Verbotstatbestand erfüllt, Ausnahmeprüfung (5.) erforderlich.	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.4 a)	Werden wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 4]? <u>wenn ja:</u> Angaben zu Art und Umfang, Verbotstatbestand erfüllt, Ausnahmeprüfung (5.) erforderlich!	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
4.4 b)	Werden für den Pflanzenstandort hinreichend CEF-Maßnahmen durchgeführt [§ 44 (5) Satz 4]? <u>wenn nein:</u> Verbotstatbestand erfüllt, Ausnahmeprüfung (5.) erforderlich!	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
5. Erfordernis einer Ausnahme			
Ist eines der „roten Kästchen“ angekreuzt und eine Ausnahme nach § 45 (7) erforderlich? <u>wenn ja:</u> weiter bei 6.		<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen			
Zuständigkeit für Ausnahmeverfahren:		<input type="checkbox"/> LVwA	<input checked="" type="checkbox"/> UNB
6.1	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <u>wenn ja:</u> weiter bei 6.2, <u>wenn nein:</u> Vorhaben unzulässig.	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region. Es geht nicht allein um privatrechtliche Interessen. Die geplante Errichtung der Einkaufseinrichtung dient der Öffentlichkeit und wertet den Siedlungsbereich auf (Beseitigung ungenutzter, maroder Gebäude im Innenbereich).			
6.2	Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden? ²⁾ <u>wenn ja:</u> weiter bei 6.3, <u>wenn nein:</u> Vorhaben unzulässig. Hinsichtlich der Lage und örtlichen Gegebenheiten	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Kurze Bewertung der geprüften Alternativen. Nicht bekannt			
6.3 a)	Wird sich der Erhaltungszustand der Population bei europäischen Tierarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang-IV-Arten bzw. der Vogelschutzrichtlinie ³⁾ günstig bleiben?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
6.3 b)	Wird sich der Erhaltungszustand der Population bei europäischen Tierarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang-II-Arten günstig bleiben?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Siehe nachfolgend im Anhang die Zusammenfassung und Wertung

- Anmerkung:**
- ¹⁾ Gesamtbewertung Arten Sachsen-Anhalt, kontinentale Region (2007)
 - ²⁾ Die Fakten zu 6.1 und 6.2 hat der Vorhabensträger darzulegen, wobei die naturschutzfachlichen Grundlagen ein Gutachter / Sachverständiger liefert.
 - ³⁾ Wenn bei FFH- Anh. IV- Arten kein günstiger Erhaltungszustand besteht, sind die besonderen Ausnahmevoraussetzungen nach der Rechtsprechung (vgl. EuGH - Urt. v. 14.6.2007, C-342/05) zu prüfen.

Anhang: Avifaunistische Potentialeinschätzung und Wertung der Gebäudestruktur nach Begehung am 24.10.12 (Axel Schonert)

Ausgehend von den vorgefundenen Anzeichen für die Anwesenheit von Vogelarten in den auf dem zu bebauenden Grundstück befindlichen Gebäuden kann festgestellt werden, dass sich aktuell keine Vogelarten in den Gebäuden befinden und die Gebäude nur wenig oder gar nicht als Brutplätze von Vogelarten genutzt werden.

Fazit: Einem Abriss der Gebäude zeitlich vor Beginn der Brutzeit 2013 steht daher aus avifaunistischer Sicht nichts entgegen.

Erläuterung:

Zum Zeitpunkt der Begehung wurden die betreffenden Gebäude (ehem. Wohngebäude/Villa und Mehrzweckgebäude) nach Hinweise zur Avifauna sowohl äußerlich als auch im Innenbereich vollständig durchsucht.

Es wurden dabei Kotspuren und Altnester folgender Arten gefunden:

Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochrurus*)

Bachstelze (*Motacilla alba*)

Amsel (*Turdus merula*).

Keine dieser Arten ist Bestandteil der Roten Listen Deutschlands oder Sachsen-Anhalts oder des Anhangs I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie.

Das Nest des Hausrotschwanzes wurde der Brutsaison 2012 zugeordnet, die anderen Artbelege sind bereits relativ alt.

Auffällig und den Erwartungen widersprechend ist das völlige Fehlen von Hinweisen auf Nutzung der Gebäude durch Turmfalke (*Falco tinnunculus*) und/oder Schleiereule (*Tyto alba*). Insbesondere bei zweitgenannter Art wurde die Möglichkeit der Nutzung als Tageseinstand, Ruheplatz und sogar Brutplatz gesehen. Möglicherweise ist die offenbar intensive Freqüentierung der Innenbereiche der Gebäude durch Steinmarder (*Martes foina*) diesbezüglich ein Ausschlußkriterium.

Zusammenfassung und abschließende Wertung zu gebäudebewohnende Fledermaus- und Vogelarten:

1. Auf Grund der vorgefundenen Spuren und Anzeichen kann aus artenschutzrechtlichen Gründen einem Abriss beider Gebäude zugestimmt werden. Hierbei ist aber in jedem Fall der Zeitraum 01. November 2012 bis 15. März 2013 zwingend einzuhalten.

Zu einem späteren Zeitpunkt muss von einer Besiedelung bzw. Inanspruchnahme mindestens durch vorstehend genannter Fledermaus- und Vogelarten zum Zweck der Reproduktion ausgegangen werden.

Dementsprechend müsste eine erneute Untersuchung durch Sachverständige erfolgen.

2. Hinsichtlich der Abrissarbeiten zu dem unter 1. genannten Zeitraum kann zwischenzeitlich nicht ausgeschlossen werden, dass im ehemaligen Wohngebäude/Villa die unteren Räume von Fledermäusen zum Zweck der Winterruhe okkupiert wurden. Demzufolge muss unmittelbar vor Beginn der Abrissarbeiten eine Kontrolle durch einen Sachverständigen für Fledermausschutz erfolgen, der dann auch die Berechtigung (seitens Auftraggeber/Bauherr über die UNB des Landkreises Wittenberg zu beantragen) erhält, aufgefundene Fledermäuse in ein Ersatzquartier umzusiedeln.

Kemberg, 24.10.12

Erstellt: Jürgen Berg
Zuarbeit: Axel Schonert